

Prüfungsordnung des Europäischen Instituts für Financial Engineering und Derivateforschung für den “Certified Financial Engineer” (Stand: September 2018)

- § 1 Titel und Anrechnungsmöglichkeiten**
- § 2 Prüfungsausschuss**
- § 3 Zulassungsvoraussetzung**
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 5 Prüfungsmodule**
- § 6 Prüfung Module I und II**
- § 7 “Certified Financial Engineer” Thesis**

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Titel und Anrechnungsmöglichkeiten

- (1) Der Titel “Certified Financial Engineer” wird vom Europäischen Institut für Financial Engineering und Derivateforschung verliehen.

Die Voraussetzungen für diesen Titel sind das Bestehen der drei “Certified Financial Engineer” Prüfungen. Hierbei ist zu beachten, dass Teilnehmer, welche eine bestandene Prüfung zum Zertifizierten Börsenhändler EUREX oder eine erfolgreiche Prüfung von Modul II des Certified Financial Modeler des DCF oder eine erfolgreiche Teilnahme am Intensivstudium Capital Market Products and Portfolio Management (Abschluss QPM) der EBS vorweisen können, die erste Prüfung (Modul I) nicht erneut ablegen müssen. Die Anerkennung dieser Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Nachweis über relevante schon erbrachte Prüfungen ist in schriftlicher Form im Rahmen der Anmeldung zu erbringen.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des “Certified Financial Engineer” Programms zuständig.
- (2) Die Bezeichnung „Prüfungsausschuss“ wird als Synonym zu der Bezeichnung „Prüfungskommission“ verwendet.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus den drei Direktoren des Europäischen Instituts für Financial Engineering und Derivateforschung.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Prüfungsinhaltes und der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen kann nur durch den Prüfungsausschuss erfolgen und geschieht nach dem Mehrheitsprinzip.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Direktoren anwesend sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Direktoren gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Der Prüfling ist zur Ableistung der Certified Financial Engineer Prüfung zugelassen, wenn alle drei nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (a) Der Prüfling hat die formlose Anmeldebestätigung zur Prüfung seitens des EIFD oder der Deutschen Börse empfangen;
 - (b) Der Prüfling hat die Bezahlung der unter §4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Certified Financial Engineer aufgeführten Gebühren an das EIFD geleistet.
 - (c) Der Prüfling hat sich mindestens 3 Wochen vor der gewünschten Prüfung für die Prüfung angemeldet.
- (2) Der Prüfling kann sich von der Certified Financial Engineer Prüfung abmelden, indem er das EIFD formlos per E-Mail unter program@eifd.de benachrichtigt, dass er nicht an dem Prüfungstermin teilnehmen wird. Diese Abmeldung muss spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen, für den sich der Prüfling angemeldet hat. Erfolgt keine fristgemäße Abmeldung, so gilt der Prüfling als zur Prüfung angemeldet und seine Prüfungsleistung wird durch den Prüfungsausschuss bewertet.
- (3) Sollte sich der Prüfling krankheitsbedingt beim Prüfungsausschuss abmelden und dem Prüfungsausschuss per Email ein Attest zusenden, so wird der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht angemeldet ansehen und dementsprechend die Prüfungsleistung nicht bewerten. Sollte die Abmeldung beim Prüfungsausschuss spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin eingehen, so entfällt auch die Gebühr für eine Nachprüfung. Ist die krankheitsbedingte Abmeldung nicht spätestens 3 Wochen vor dem

Prüfungstermin erfolgt, so ist bei Anmeldung zur Nachprüfung die Gebühr für eine Nachprüfung zu entrichten.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfungsausschuss festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

summa cum laude	(entspricht: « mit höchstem Lob »)
magna cum laude	(entspricht: « sehr gut »)
cum laude	(entspricht: « gut »)
rite	(entspricht: « ausreichend »)

(3) Der Notenspiegel (für die Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

89% – 100%:	summa cum laude
71% – 88%:	magna cum laude
53% – 70%:	cum laude
40% – 52%:	rite
<40%:	Nicht ausreichend

(4) Nach Bestehen der “Certified Financial Engineer” Prüfung erhält der Prüfling eine “Certified Financial Engineer” Urkunde und ein Schreiben mit einer in §4(2) aufgeführten Note.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit rite bewertet wurde.

(6) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.

(8) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(10) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 5 Prüfungsmodule

(1) Die Prüfung setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen, die alle gleichgewichtet werden:

Modul 1	Prüfung	Prüfung „Zertifizierter Derivatehändler“ der Deutschen Börse AG (Anerkennung durch EIFD)	Prüfung Modul II des Certified Financial Modeler des DICF (Anerkennung durch EIFD)	Prüfungen Intensivstudium Capital Market Products and Portfolio Management (Abschluss QPM) der Deutschen Börse AG und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, EBS Business School (Anerkennung durch EIFD)
Modul 2	Prüfung	-----	-----	-----
Modul 3	Thesis	-----	-----	-----

(2) In Modul 1 wird auf Antrag des Teilnehmers die bestandene Prüfung(en) „Zertifizierter Derivatehändler“, „Intensivstudium Capital Market Products and Portfolio Management (Abschluss QPM) der Deutschen Börse AG und der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, EBS Business School“ sowie die bestandene Prüfung von Modul II des „Certified Financial Modeler“ des DICF durch das Europäische Institut für Financial Engineering und Derivateforschung anerkannt. Weitere Voraussetzungen für eine Anerkennung durch das EIFD bestehen nicht. Im Falle einer Anerkennung ist ein erfolgreiches Bestehen der „Certified Financial Engineer“ Prüfung „Modul I“ nicht erforderlich (siehe hierzu auch §1(2)).

§ 6 Prüfung

(1) Die Deutsche Börse AG führt die Prüfungen in ihren Räumlichkeiten durch und meldet das Ergebnis an das EIFD.

(2) Die Deutsche Börse AG bestimmt eine Person, die bei Abnahme der Prüfung die Aufsicht führt. Der Teilnehmer hat sich zu Beginn der Prüfung gegenüber der aufsichtsführenden Person über seine Identität mit seinem Personalausweis oder Reisepass auszuweisen und hat deren Anweisungen Folge zu leisten. Die aufsichtführende Person wird den Teilnehmer vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel informieren.

(3) Die Prüfung ist eine Präsenzprüfung, die am Veranstaltungsort des jeweiligen Zertifikatslehrgangs abgenommen wird. Die Deutsche Börse AG kann dem Teilnehmer auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung auch an einem anderen Veranstaltungsort abzulegen.

(4) Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) In der Prüfung sind 100 (Modul I) und 100 (Modul II) auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen zu beantworten. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(6) Sämtliche Prüfungsfragen sind in einer Datenbank gespeichert. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Prüfungen werden die Prüfungsfragen nach Fragentyp und Schwierigkeitsgrad per Zufallsgenerator aus der Datenbank entnommen.

(7) Bei den Prüfungsfragen kann es sich um Multiple-Choice-Fragen, Lückentextfragen, Rechenaufgaben oder Single-Choice-Fragen handeln. Je nach Fragentyp werden folgende Punkte verteilt: Multiple-Choice-Fragen: 4 Punkte (dies gilt auch für Rechenaufgaben im Rahmen von Multiple-Choice); Lückentextfragen: 6 Punkte; Rechenaufgaben: 6 Punkte; Single-Choice-Fragen: 2 Punkte.

(8) Die Bearbeitungszeit beträgt für Modul I und Modul II je 2 Stunden.

(9) Jede Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden (die Gebühr für eine Nachprüfung beträgt EUR 450,-- zzgl. gesetzlicher MwSt.)

(10) Jede Prüfung gilt als bestanden, wenn diese mit mindestens 40% aller Fragen (Multiple Choice, Lückentext, Rechenaufgaben und Single Choice) richtig beantwortet wurde.

(11) Nach Abschluss aller Prüfungen und Korrektur der Thesis wird das Europäische Institut für Financial Engineering und Derivateforschung den Titel "Certified Financial Engineer" verleihen. Hat ein Teilnehmer noch nicht alle Prüfungsteile abgeschlossen, so ist er zu folgender Bezeichnung berechtigt: Candidatus "Certified Financial Engineer".

(12) Die Themenvereinbarung für die Thesis (Modul III) ist mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

§ 7 “Certified Financial Engineer” Thesis

- (1) Die “Certified Financial Engineer” Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten eine empirische Fragestellung aus dem Bereich Financial Engineering eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Umfang der “Certified Financial Engineer” Thesis sollte im Regelfall 30 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Thesis ist eine Executive Summary in Englisch und Deutsch voranzustellen. Beide Executive Summaries sollten zusammen den Umfang von minimal einer halben Seite und maximal einer Seite aufweisen. Am Ende der Thesis sind in einem gesonderten Anhang die fünf wichtigsten Schlagworte aufzuführen, welche den Inhalt der Thesis am treffendsten umreisen.
- (3) Der Prüfling beantragt die Zuteilung des Themas der “Certified Financial Engineer” Thesis beim Prüfungsausschuss. Dieser Antrag enthält einen Untersuchungsentwurf mit einem Arbeitsplan. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema für die Thesis kann frühestens nach Bestehen von Modul 1 und Modul 2 beantragt werden.
- (4) Die “Certified Financial Engineer” Thesis ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss abzugeben. Die Postadresse ist im Homeverzeichnis der Internetseite des EIFD aufgeführt. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einem von der Thesis separatem Schreiben schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit nicht schon an anderer Stelle als schriftliche Prüfungsleistung eingereicht hat. Die “Certified Financial Engineer” Thesis ist ferner an folgendes Email zu versenden: thesis@certified-financial-engineer.com.
- (5) Die Urheberrechte der “Certified Financial Engineer” Thesis liegen beim Prüfling. Der Prüfling berechtigt das EIFD mit der Abgabe der Thesis zur Veröffentlichung der “Certified Financial Engineer” Thesis auf der “Certified Financial Engineer” bzw. EIFD Webpage.
- (6) Die Thesis ist von zwei Direktoren des Prüfungsausschusses zu bewerten. Bewertet ein Prüfer die Thesis mit „nicht ausreichend“ und der andere Prüfer mit mindestens rite, so ist der dritte Direktor des EIFDs hinzuzuziehen. Die Note entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Wird die Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung der Thesis ist ausgeschlossen.
- (8) Hinweise zum Plagiat in der Thesis: Als „Plagiat“ wird ein Text bezeichnet, welcher nicht durch Quellenangaben gekennzeichnet wurde und in diesem fremde Gedanken oder Formulierungen durch Übernahme aus einem anderen Text, ganz egal aus der Literatur, dem Internet oder eines Ghostwriter stammend Verwendung gefunden hat. Ebenfalls gilt als Plagiat, wenn man eine selbstverfasste Arbeit mehrfach zu verschiedenen Prüfungszwecken einreicht und bewerten lässt.